

Fraktionsantrag der FDP	Vorlage-Nr:	VO/17/082
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.04.2017
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Gunnar Werner
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Inga Ries
Prüfung Antragsrecht und Ordnungsruf		
-Antrag der FDP-Fraktion -		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
24.04.2017	Hauptausschuss	

Siehe anliegenden Antrag

FDP Tornesch – G. Werner – Wilhelmstr. 16 – 25436 Tornesch

Frau Fischer-Neumann,
Vorsitzende Hauptausschuss

FDP Fraktion Tornesch
Gunnar Werner
Fraktionsvorsitzender

Wilhelmstraße 16
25436 Tornesch

Tel.: 04122 / 552 17
Mobil: 0176 / 48 52 87 04

gunnarwerner@gmx.de
www.fdp-tornesch.de

Tornesch, 6.04.2017

Die FDP-Fraktion beantragt fristgerecht nach §6 (5) Geschäftsordnung der Ratsversammlung Tornesch, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Hauptausschuss Sitzung am 24.04.2017 zu setzen:

Prüfung Antragsrecht und Ordnungsruf - Bauausschuss vom 03.04.2017

Unter dem Tagesordnungspunkt wird die Verwaltung aufgefordert, folgende Sachlage und Fragen selbst oder extern rechtlich zu prüfen:

1. Ist es den Fraktionen möglich in jedem Ausschuss Anträge zu stellen?
(§15 (3) Geschäftsordnung der Ratsversammlung Tornesch)
2. Wenn ja. Der Antrag der FDP-Fraktion zum Bauausschuss am 3.04.17 wurde durch den Vorsitzenden als nicht gestellt bezeichnet. Entspricht dieses Handeln des Bauausschussvorsitzenden der Geschäftsordnung und Gemeindeordnung?
3. Sind emotionale, aber nicht beleidigende Äußerungen eine Grundlage für einen Ordnungsruf nach §23 (§42GO) Ges.d.Rv.T.?
4. Wie ist damit umzugehen, wenn sich nun herausstellen sollte, dass Fehler im Sitzungsablauf begangen wurden?
5. Das Allris soll die Kommunalpolitiker umfänglich mit allen Unterlagen versorgen. Warum werden schriftlich eingereichte Anträge und Anfragen nicht ins Allris gestellt?

Mit freundlichem Gruß
Gunnar Werner
Fraktionsvorsitzender
FDP Tornesch

Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung Antragsrecht und Ordnungsruf – Bauausschuss vom 03. April 2017- zum Hauptausschuss am 24. April 2017

Zu Frage 1: Ist es den Fraktionen möglich in jedem Ausschuss Anträge zu stellen (§ 15 Abs. 3 Geschäftsordnung der Ratsversammlung Tornesch)?

Die Geschäftsordnung regelt die Angelegenheiten der Ratsversammlung. Gemäß § 31 der Geschäftsordnung gilt sie sinngemäß auch für die Ausschüsse, **soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist**. Der besagte Antrag, der sich auf einen Tagesordnungspunkt des Bauausschusses vom 03.04.2017 bezog, wurde im Namen der Fraktion vom Fraktionsvorsitzenden unterschrieben und eingereicht. Der Fraktionsvorsitzende ist nicht Mitglied des Bau- und Planungsausschusses. Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Fraktion antragsberechtigt war. Dem müsste höherrangiges Recht als die Geschäftsordnung entgegenstehen. Hier ist die Gemeindeordnung –GO- zu prüfen.

§ 46 GO regelt die Wahl, die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Ausschüsse. Abs. 9 besagt, dass Gemeindevertreter/innen, die nicht Mitglied der Ausschüsse sind, an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen können (Teilnahmerecht). Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen (Rederecht)... Ein Antrags- und Stimmrecht haben sie ausdrücklich nicht. Somit hatte der Fraktionsvorsitzende kein Antragsrecht für den Bau- und Planungsausschuss.

Nunmehr ist noch zu prüfen, ob die Fraktion ein Antragsrecht im Ausschuss hat. Gemäß § 32 a GO können sich **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter** durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammen schließen. Im rechtlichen Sinne gehören bürgerliche Ausschussmitglieder nicht zu einer Fraktion. Dies wird in der Praxis häufig anders gesehen, ändert aber nichts an der rechtlichen Situation. Das bürgerliche Ausschussmitglied im Bau- und Planungsausschuss gehört nicht der Fraktion im rechtlichen Sinne an. In der Kommentierung von Klaus-Dieter Dehn zu § 32 a GO führt er u.a. an „Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass die Fraktionen auch das Recht haben, in Sitzungen der Gemeindevertretung Beschlussanträge zu stellen. Tatsächlich räumt die GO ihnen dieses Recht nicht ein; das ist jedoch unschädlich, weil jede/r Gemeindevertreter/in Antragsrechte besitzt.“

In diesem Fall, wie es dann auch geschehen ist, ist der Antrag durch ein Mitglied des Bau- und Planungsausschusses zu stellen gewesen.

Zu Frage 2: Wenn ja. Der Antrag der FDP-Fraktion zum Bauausschuss am 03.04.2017 wurde von dem Vorsitzenden als nicht gestellt bezeichnet. Entspricht dieses Handeln des Bauausschussvorsitzenden der Geschäftsordnung und Gemeindeordnung:

Die Antwort entfällt im Prinzip. Die Verwaltung hätte sich aber lieber eine pragmatischere Lösung gewünscht.

Zu Frage 3: Sind emotionale, aber nicht beleidigende Äußerungen eine Grundlage für einen Ordnungsruf nach § 23 Geschäftsordnung (§ 42 GO)

Nach unserer Geschäftsordnung kann die oder der Vorsitzende einen Redner, der von der Sache abschweift, „zur Sache“ rufen. Das Gleiche steht in der GO. Auch hier kann auf die Kommentierung zurück gegriffen werden. Der Vorsitzende hat die Verhältnismäßigkeit individuell zu prüfen. Der Kommentator Klaus-Dieter Dehn hierzu: „Ein Ordnungsruf kann beispielsweise erteilt werden, wenn die betreffende Person durch ihr Verhalten oder durch ihr Benehmen die Arbeit der Gemeindevertretung so nachhaltig stört, dass die durch gegenseitiger Achtung geprägten Prinzipien der Arbeit einer Volksvertretung in Frage gestellt werden. Zu einem Ordnungsruf berechtigen insbesondere ehrverletzende Äußerungen, das Zeigen von Transparenten im Sitzungssaal oder das Tragen von Aufklebern mit allgemeinerpolitischen Aussagen. So entspricht es dem Brauch in Volksvertretungen, dass Zwischenrufe und Beifallsbekundungen im bestimmten Umfang geduldet werden. Bei Wortbeiträgen von Gemeindevertretern ist deren Meinungsfreiheit zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Äußerungen, in denen die Auffassung oder das Verhalten anderer bewertet werden.“

Da die Unterzeichnerin nicht selber an der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses teilgenommen hat, kann der Sachverhalt von ihr nicht beurteilt werden.

Zu Frage 4: Wie ist damit umzugehen, wenn sich nun herausstellen sollte, dass Fehler im Sitzungsablauf begangen wurden.

Fehler sind nur dann bedeutsam, wenn sie eine unmittelbare oder mittelbare Außenwirkung entfalten. Dies trifft auf abschließende Beschlüsse zu. Wenn alle Formalien eingehalten worden sind (Form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung, Tagesordnung, Beschlussanträge, eindeutiger Beschlussvorschlag, Abstimmung etc.) sind Beschlüsse ordnungsgemäß zu stande gekommen. Verletzt ein Beschluss das Recht, so **hat** ihm Bürgermeister zu widersprechen. (§ 46 Abs. 12 i.V.m. § 43 Abs. 1). Sollte der Bürgermeisters dieses aus irgendwelchen Gründen nicht tun, so besteht u.U. auch die Möglichkeit einer Teilorganklage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Maßgebliche Fehler sind aus der Niederschrift des Bau- und Planungsausschusses vom 03. April 2017 nicht ersichtlich.

Zu Frage 5: Das Allris soll die Kommunalpolitiker umfänglich mit allen Unterlagen versorgen. Warum werden schriftlich eingereichte Anträge und nicht ins Allris eingestellt?

Es ist richtig, es gibt nur ein Informationsmedium für die Ratspolitik, nämlich das Ratsinformationssystem. Es ist auch richtig, dass die Verwaltung nachträglich eingereichte Unterlagen noch nicht stringend genug im Ratsinfo hochlädt. Insofern ist die Kritik berechtigt. Hierauf werden die Kolleginnen und Kollegen noch mal hingewiesen. Den Kommunalpolitikern wird demächst die Möglichkeit eröffnet, Anträge und Anfragen direkt über Allris zu stellen.

I.A.

Gez. Inga Ries